

Oberlandesgericht München

Az.: 5 U 1712/14
3 O 15102/13 LG München I



IM NAMEN DES VOLKES

In dem Rechtsstreit

- Kläger und Berufungskläger -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Dr. Fuellmich**, Senderstraße 37, 37077 Göttingen, Gz.: BH-1395/07-tw/ld

gegen

UniCredit Bank AG, vertreten durch den Vorstand, Kardinal-Faulhaber-Straße 14, 80333 München

- Beklagte und Berufungsbeklagte -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Sernetz, Schäfer**, Karlsplatz 11, 80335 München, Gz.: wo/hi 21703/13

wegen Forderung

erlässt das Oberlandesgericht München - 5. Zivilsenat - durch den Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht Kotschy, den Richter am Oberlandesgericht Harz und die Richterin am Oberlandesgericht Dr. Schwegler auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 10.02.2015 folgendes

Endurteil

1. Auf die Berufung des Klägers wird das Urteil des Landgerichts München I vom 31.03.2014, Az. 3 O 15102/13, aufgehoben. Die Sache wird zur erneuten Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten der Berufung, an das Landgericht zurückverwiesen.
2. Die Revision gegen dieses Urteil wird nicht zugelassen.

3. Der Streitwert des Berufungsverfahrens wird auf 90.536 Euro festgesetzt.

Gründe:

I.

Der Kläger nimmt die Beklagte auf Rückabwicklung und auf Schadensersatz im Zusammenhang mit der Finanzierung des Erwerbs einer Eigentumswohnung in Anspruch.

Nach einem im Einzelnen streitigen Gespräch zwischen dem Kläger und einem Vermittler/Berater unterbreitete der Kläger der CBS Steuerberatungsgesellschaft mbH (im Folgenden nur: CBS GmbH) am 12.08.1991 ein notariell beurkundetes Angebot auf Abschluss eines Geschäftsbesorgungsvertrages, nach dessen Inhalt die CBS GmbH als „Abwicklungsbeauftragte“ für den Kläger die Vorbereitung, Durchführung und Finanzierung des Erwerbs einer Eigentums-einheit in der Studentenwohnanlage in der Helmholtzstraße 9 in Kassel (Technischer Teil des Prospekts: Anlage K 3) übernehmen sollte. In derselben Urkunde erteilte der Kläger der CBS GmbH als Abwicklungsbeauftragter eine umfassende unwiderrufliche Vollmacht, ihn bei der Vorbereitung, Durchführung und gegebenenfalls Rückabwicklung des Erwerbs zu vertreten (Anlage K 4). Die CBS GmbH nahm das Angebot an und erwarb in Ausübung der Vollmacht namens des Klägers für diesen gemäß notariellem Grundstückskaufvertrag vom 08.10.1991 (Anlage K 5) von der Olympia Baugesellschaft mbH das Studentenappartement Nr. 67 der oben bezeichneten Im-mobilie zum Kaufpreis von 51.639,92 DM (umgerechnet 26.403,07 €) bei einer Wohnfläche von 35,45 m².

Zur Finanzierung des mit 177.073 DM (umgerechnet 90.535,99 €) kalkulierten Gesamtaufwandes schloss die Bevollmächtigte namens des Klägers mit der Rechtsvorgängerin der Beklagten, der Bayerischen Hypotheken- und Wechselbank AG (nachfolgend nur: die Beklagte), zunächst am 11./16.09.1991 einen Vertrag über die Zwischenfinanzierung (Anlage K 2) und sodann am 08./09.05.1992 zur Endfinanzierung einen Darlehensvertrag mit einer Laufzeit von „ca. 25 Jahren“ und einer auf fünf Jahre festgeschriebenen Zinslast von 7,10 % p.a.. Die Rückzahlung sollte durch die Leistung einer noch anzusparenden Kapital-Lebensversicherung erfolgen (Anlage B 13). Gemäß Abrechnung der Beklagten vom 03.06.1992 (Anlage B 14) erfolgte die Auszahlung der Darlehensvaluta auf ein Konto des Klägers bei der Beklagten, welches die Abwicklungsbeauf-tragte für den Kläger eingerichtet hatte und über welches die CBS GmbH - nach Behauptung des Klägers allein - verfügungsbefugt war.

Nach Auslaufen der Zinsbindungsfrist führte der Kläger im Wege der Umschuldung das bei der Beklagten aufgenommene Darlehen im Jahr 1998 vollständig zurück.

Der Kläger hält die Beklagte für verpflichtet, an ihn die geleisteten Zahlungen zurückzugeben und ihn von seinen Verpflichtungen aus dem mit der Sparkasse Aschaffenburg-Alzenau eingegangen Darlehensverhältnis (Anlage K 1) freizustellen. Die Beklagte habe die Zahlungen ohne Rechtsgrund erhalten, denn er - der Kläger - sei bei Abschluss der Darlehensverträge wegen Verstoßes der erteilten Vollmacht gegen das Rechtsberatungsgesetz nicht wirksam vertreten worden. Daher sei auch eine etwaige - allerdings klägerseits bestrittene - Auszahlungsanweisung der CBS GmbH ihm, dem Kläger, nicht zuzurechnen. Auch die Darlehensvaluta habe er mangels wirksamer Vertretung durch die CBS GmbH zu keiner Zeit erhalten. Die Beklagte habe außerdem die ihr obliegende vorvertragliche Verpflichtung zur Aufklärung über eine arglistige Täuschung des Klägers durch den Vermittler, mit dem die Beklagte institutionalisiert zusammengearbeitet habe, verletzt. Der Kläger sei vom Vermittler über die Rolle der Abwicklungsbeauftragten, vom Kläger als „Treuhanderin“ bezeichnet, arglistig getäuscht worden, denn entgegen der Darstellung auf den Seiten 27 und 30 des Prospektes (Anlage K 3) sei die CBS GmbH nicht unabhängig und neutral gewesen, sondern die Initiatorin, Konzeptionärin und Vermarkterin des Bauprojekts. Sie sei deshalb an einem möglichst gewinnbringenden Absatz der Wohnung interessiert und nicht im Interesse des Klägers tätig gewesen. Der Vertrieb habe dem Kläger darüber hinaus mit dem persönlichen Berechnungsbeispiel einen falschen Eindruck über die Ertragsfähigkeit der Immobilie vermittelt, weil Mieteinnahmen in der ihm gegenüber zugesicherten Höhe von 14,75 DM/qm ins Blaue hinein kalkuliert und am Markt nicht nachhaltig erzielbar gewesen seien. Des Weiteren sei der Kläger wegen unzutreffender Zahlenwerte im persönlichen Berechnungsbeispiel (Anlage K 6) über die zu erwartende Zinsbelastung aus der Fremdfinanzierung seitens des Vertriebs arglistig getäuscht worden. Mit dem Hinweis auf den Anfall einer „Marketing- und Bearbeitungsgebühr“ von 3,42 % (6.056 DM) auf der letzten Seite des Berechnungsbeispiels sei der Kläger zudem irregeführt worden, denn ausweislich der „Aufteilung des kalkulierten Gesamtaufwands“ auf Seite 24 des Prospekts errechne sich eine „Gesamt-Maklerprovision“ von 36 % des reinen Kaufpreises. Schließlich sei der Kaufpreis für die Immobilie sittenwidrig überhöht gewesen.

Vor Klageerhebung führte der Kläger beim Bundesverband deutscher Banken e.V. - Ombudsmann der privaten Banken - wegen dieses Sachverhalts Beschwerde gegen die Beklagte (Anlage K 29). Der Beschwerdeschriftsatz vom 22.12.2011 ging dort am 27.12.2011 ein. Mit Entscheidung vom 07.01.2013 (Anlage K 32), dem Kläger bekannt gegeben am 09.01.2013, wurde wegen der Beweisbedürftigkeit des in allen Punkten streitigen Sachverhalts von einer Schlichtung abgesehen.

Gegen die am 08.07.2013 eingegangene und der Beklagten am 22.08.2013 zugestellte Klage erhebt die Beklagte die Einrede der Verjährung. Sie beruft sich auf Ziffer 6 Abs. 1 der „Verfahrens-

ordnung für die Schlichtung von Kundenbeschwerden im deutschen Bankgewerbe" (Anlage B 34) und leitet aus deren Wortlaut ab, dass die durch die Anrufung des Ombudsmanns eingetretene Verjährungshemmung mit der Bekanntgabe der Entscheidung geendet habe. Die Regelung lautet wie folgt:

„6 Sonstiges

(1) Hemmung der Verjährung

Für die Dauer des Schlichtungsverfahrens (Vorprüfungsverfahren und Schlichtung vor dem Ombudsmann) gilt die Verjährung für die Ansprüche des Beschwerdeführers als gehemmt.“

Im Übrigen macht sie geltend, über eine notarielle Ausfertigung der Vollmacht bei Abschluss der Darlehensverträge und bei Auszahlung der Darlehensvaluta verfügt zu haben. Das tatsächliche Vorbringen zur behaupteten arglistigen Täuschung und sittenwidrigen Kaufpreisüberhöhung bestreitet sie ebenso wie Kenntnis hiervon.

Das Landgericht hat die Klage mit Urteil vom 31.03.2014 abgewiesen, weil Verjährung eingetreten sei. Ausweislich der klaren und unmißverständlichen, ausdrücklich von § 204 Abs. 2 BGB abweichenden Regelung über die Dauer der Verjährungshemmung in der Verfahrensordnung hätten sich die Parteien des Schlichtungsverfahrens wirksam über den Umfang der Verjährungshemmung dahingehend geeinigt, dass die Ablaufhemmung des § 204 Abs. 2 BGB nicht gelte. Zudem seien etwaige Ansprüche nach vollständiger Rückführung des Darlehens und Ablauf der handelsrechtlichen Aufbewahrungsfristen auch verwirkt.

Mit seiner Berufung verfolgt der Kläger sein Klagebegehren weiter. Er beantragt daher,

die Beklagte in Abänderung des Urteils des Landgerichts München I vom 31.03.2014 zu verurteilen,

an den Kläger 91.467 € Zinsen aus gestaffelten Beträgen und Zeiträumen zu zahlen

und

den Kläger aus den weiteren Verpflichtungen aus dem Darlehensvertrag bei der Sparkasse Aschaffenburg-Alzenau vom 22.04.1998 freizustellen,

hilfsweise,

unter Aufhebung des Urteils des Landgerichts München I vom 31.03.2013 den Rechtsstreit zurückzuverweisen.

Das Landgericht habe die Verfahrensordnung des Bankenverbandes unzutreffend ausgelegt. Die

Ansprüche des Klägers seien weder verjährt noch verwirkt. Die bisher unterbliebene Befassung mit dem zur Anspruchsbegründung vorgetragenen Sachverhalt sei daher nachzuholen und die angebotenen Beweise seien zu erheben.

Die Beklagte beantragt

die Zurückweisung der Berufung und hilfsweise die Aufhebung der erstinstanzlichen Entscheidung nebst Zurückverweisung des Rechtsstreits an das Landgericht.

Sie hält die erstinstanzliche Entscheidung in der Begründung, jedenfalls aber im Ergebnis für richtig.

Der Senat hat am 10.02.2015 mündlich verhandelt. Auf das Sitzungsprotokoll (Bl. 266/267 d.A.) wird Bezug genommen.

Ergänzend wird auf die tatsächlichen Feststellungen im Urteil des Landgerichts und auf die im Berufungsverfahren gewechselten Schriftsätze der Parteien verwiesen.

II.

Die Berufung ist begründet und führt zur Aufhebung der erstinstanzlichen Entscheidung und Zurückverweisung des Rechtsstreits an das Ausgangsgericht, § 538 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 ZPO.

Die Auslegung, die Ziff. 6 der Verfahrensordnung des Bankenverbandes durch das Landgericht erfahren hat, verstößt gegen anerkannte Auslegungsgrundsätze und ist unhaltbar. Deshalb leidet das erstinstanzliche Verfahren an einem wesentlichen Mangel iS von § 538 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 ZPO. Aufgrund dieses Mangels hat sich das Erstgericht mit dem umfangreichen und wechselseitig unter Beweis gestellten Prozessvortrag in der Sache nicht befasst, was nachzuholen sein wird. Da beide Parteien, hilfsweise, den Antrag auf Zurückverweisung an das Ausgangsgericht gestellt haben, hat der Senat von § 538 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 ZPO Gebrauch gemacht, damit die erforderliche Nachholung beim Eingangsgericht stattfinden kann.

1.

Ein etwaiger Anspruch des Klägers ist nicht verjährt und die Beklagte daher nicht gemäß § 214 Abs. 1 BGB zur Leistungsverweigerung berechtigt. Die kenntnisunabhängige, absolute Verjährungsfrist von 10 Jahren gemäß § 199 Abs. 3 Nr. 1 bzw. § 199 Abs. 4 BGB für den behaupteten, auf Schadensersatz und ungerechtfertigte Bereicherung gestützten Anspruch begann zwar gemäß Art. 229 § 6 Abs. 1, Abs. 4 Satz 1 EGBGB am 01.01.2002 zu laufen, wurde aber - wie das Landgericht zutreffend ausgeführt hat - gemäß Art. 229 § 6 Abs. 1 Satz 2 EGBGB, § 204 Abs. 1 Nr. 4 Alt. 2 BGB mit der Beschwerde zum Ombudsmann der privaten Banken als einer sonstigen, die Streitbeilegung betreibenden Gütestelle iS von § 204 Abs. 1 Nr. 4 BGB gehemmt. Entge-

gen dem Landgericht endete die Verjährungshemmung nicht bereits mit dem Ende des außergewöhnlichen einvernehmlichen Streitschlichtungsverfahrens durch Bekanntgabe der Entscheidung, sondern gemäß § 204 Abs. 2 Satz 1 BGB erst sechs Monate nach der Verfahrensbeendigung, weshalb an dem gemäß § 167 ZPO maßgeblichen Stichtag der Einreichung der Klage die behaupteten Ansprüche nicht verjährt waren.

§ 204 Abs. 2 BGB sieht für alle Verfahren, welche gemäß § 204 Abs. 1 BGB den Hemmungstatbestand herbeiführen, eine einheitliche Regelung über das Ende der Verjährungshemmung vor. Die Geltung dieser gesetzlichen Regelung unterliegt zwar in den Grenzen des § 202 BGB der Parteivereinbarung. Aus Ziff. 6 der Verfahrensordnung und deshalb auch aus der Tatsache, dass sich die Streitparteien auf die Geltung der Verfahrensordnung für die Schlichtung verständigt haben, ergibt sich jedoch nicht, dass die Parteien die Ablaufhemmung gemäß § 204 Abs. 2 BGB abbedungen hätten.

Entgegen dem Landgericht besagt Ziff. 6 der genannten Verfahrensordnung nicht klar und unmissverständlich, dass nur für den Zeitraum der Verfahrensdauer die Verjährung gehemmt sei. Die Verfahrensordnung macht vielmehr eine positive und insoweit klare Aussage lediglich über die Verjährungshemmung für die Verfahrensdauer, trifft jedoch keine Aussage zur kraft Gesetzes geltenden Ablaufhemmung und daher über das Ende der Verjährungshemmung. Insoweit erweist sich die Verfahrensordnung mithin als nicht in jeder Hinsicht eindeutig und daher auslegungsbedürftig.

Nach dem Wortlaut von Ziff. 6 (1) der Verfahrensordnung erklären sich die Verfahrensbeteiligten nicht mit einer Abbedingung von § 204 Abs. 2 BGB einverstanden. Ziff. 6 (1) der Verfahrensordnung enthält keine Wendung, aus der sich eine Beschränkung der Verjährungshemmung auf die Verfahrensdauer ergeben würde, weil ein dahingehender Zusatz durch Verwendung von Worten wie „nur“ oder „ausschließlich“ fehlt. Vielmehr wiederholt die Verfahrensvorschrift lediglich die bereits gesetzlich angeordnete verjährungshemmende Wirkung gemäß § 204 Abs. 1 BGB und schweigt sich zu der weiteren gesetzlichen Regelung des § 204 Abs. 2 BGB aus.

Aus diesem Schweigen lässt sich keine Vereinbarung darauf, dass die Norm keine Geltung haben solle, herleiten. In der Regel stellt bloßes Schweigen keine Willenserklärung, sondern das Gegenteil einer Erklärung dar. Als Willenserklärung bestimmten Inhalts könnte das Schweigen nur ausgelegt werden, wenn es angesichts der Umstände objektiven Erklärungswert hat und daher als „beredtes Schweigen“ erscheint oder wenn dem Schweigen Erklärungswirkung deshalb zukommt, weil der Schweigende verpflichtet gewesen wäre, seinen (gegenteiligen) Willen zu äußern (Palandt/Ellenberger, BGB, Einf v § 116 Rn 7 ff.). Diese Voraussetzungen sind hier nicht gegeben. In Betracht käme bei der vorliegenden Sachlage ohnehin nur die erstgenannte Variante.

Ein beredetes Schweigen dahingehend, dass § 204 Abs. 2 BGB abbedungen sein sollte, ergibt sich jedoch aus der Nichterwähnung dieser Norm in der Verfahrensordnung nicht. Indem in Bezug auf die Verjährung lediglich die bereits gesetzlich in § 204 Abs. 1 BGB geregelte Wirkung wiederholt wird, erweist sich die Verfahrensordnung als deklaratorisch und befriedigt allenfalls ein mögliches Informationsdefizit des den Ombudsmann anrufenden Verbrauchers. Eine Willenserklärung mit Regelungsgehalt über die Verjährung liegt insoweit nicht vor. Wird aber die bereits gesetzlich normierte Hemmungswirkung in der Verfahrensordnung lediglich wiederholt, verbietet sich die Annahme, Schweigen im Übrigen sei konstitutiv zu verstehen und daher als Willenserklärung über die Abbedingung der weiteren, nicht erwähnten gesetzlichen Bestimmung aufzufassen. Eine derart in sich widersprüchliche Regelungstechnik kann und muss der durchschnittliche Leser seinem Verständnis von der Verfahrensordnung nicht zugrunde legen.

Auch eine am beiderseitigen Interesse der Parteien orientierte Auslegung widerspricht einem Verständnis dahingehend, dass die Verjährung nur für die Verfahrensdauer gehemmt sein soll, denn ein solches Verständnis wäre geeignet, die von einer außergerichtlichen Streitschlichtung erwarteten Vorzüge weitgehend zunichte zu machen und damit auch die Akzeptanz der eingerichteten Streitschlichtungsstelle bei den Kunden der angeschlossenen privaten Banken erheblich zu schmälern. Würde die Verjährungshemmung mit dem Verfahrensende eintreten, hätte dies zur Konsequenz, dass - in bestimmten zeitlichen Konstellationen - bereits am nachfolgenden Tag oder nur wenige Tage nach der Entscheidung die Klageerhebung zur Vermeidung des Verjährungseinwands erhoben werden müsste. Mangels Vorhersehbarkeit des Datums einer verfahrensbeendigenden Entscheidung wäre es aus Gründen der Vorsicht in diesen Situationen angezeigt, bereits vor dem Ende des außergerichtlichen Güteversuchs die Sache rechtshängig zu machen. Weder der Bankkunde noch die Bank, gegen die der Kunde Beschwerde führt, kann hieran ein Interesse haben. Dieser Effekt wäre auch nicht vereinbar mit der Zielvorgabe bei der Formulierung der Verfahrensordnung, ein Konzept zu entwickeln, das aus seiner Struktur für die Beschwerdeführer leicht verständlich ist und einen unkomplizierten Verfahrensablauf ermöglicht (Schimansky et al., Bankrechtshandbuch, 4. Aufl., § 3 Rn. 27).

Dass die sinnvolle und im beiderseitigen Interesse liegende Gesetzesnorm über die Ablaufhemmung auch für die vor dem Ombudsmann der privaten Banken geführten Schlichtungsverfahren Geltung hat, entspricht daher nicht nur allgemeiner Meinung (Schimansky et al., aaO, § 3 Rn. 54 mit Rn. 28), sondern auch dem eigenen Verständnis des Bundesverbandes deutscher Banken als Urheber der Verfahrensordnung. Dessen Verständnis geht aus dem Tätigkeitsberichts 2011 (Anlage K 34) zweifelsfrei hervor, denn dort wird die gesetzliche Norm ausdrücklich angesprochen und deren Geltung für das Ende der Verjährungshemmung ausdrücklich - wiederum dekla-

ratorisch - bestätigt.

2.

Soweit das Landgericht hilfsweise eine Verwirkung der klägerseits behaupteten Ansprüche angenommen hat, setzt es sich in Widerspruch zur höchstrichterlichen Rechtsprechung. Ein Recht ist verwirkt, wenn es illoyal verspätet geltend gemacht wird. Dieser Tatbestand des Verstoßes gegen Treu und Glauben liegt nach ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs dann vor, wenn zu dem Zeitablauf besondere auf dem Verhalten des Berechtigten beruhende Umstände hinzutreten, die bei objektiver Betrachtungsweise das Vertrauen des Verpflichteten rechtfertigen, der Berechtigte werde seinen Anspruch nicht mehr geltend machen (BGHZ 105, 290, 298 mwN). Zutreffend hat das Landgericht noch ausgeführt, dass die bloße langjährige Untätigkeit des Klägers keinen Vertrauenstatbestand geschaffen hatte. Entgegen der eindeutigen höchstrichterlichen Rechtsprechung meint es aber, bei Zahlungsansprüchen im Kapitalanlagerecht oder im Recht der Immobilienfinanzierung spielten für die Frage des Umstandsmoments die handelsrechtlichen Aufbewahrungsfristen des § 257 HGB eine erhebliche Rolle und aus Gründen der Rechtssicherheit seien die in dieser Vorschrift geregelten Fristen generell als grobe Richtschnur für die Verwirkung heranzuziehen.

Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (Urteil vom 04.06.2002 – XI ZR 361/01, BGHZ 151, 47 Rn. 21) ist es für das für die Verwirkung erforderliche Umstandsmoment nicht ausreichend, dass die handelsrechtliche Aufbewahrungsfrist abgelaufen ist und die Bank nicht mehr im Besitz der entsprechenden Unterlagen aus der Kundenbeziehung ist. Dieser Gesichtspunkt spielt nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs für die Frage der Verwirkung nicht nur keine erhebliche, sondern schlechthin keine Rolle. Diese Sicht ist auch zutreffend. § 257 HGB regelt Umfang, Verfahren und Fristen der kaufmännischen Pflicht zur Aufbewahrung von Unterlagen zu Dokumentations- und Beweissicherungszwecken. Diese handelsrechtliche Aufbewahrungspflicht ist öffentlich-rechtlicher Natur (Ebenroth et al./Böcking/Gros, HGB, § 257 Rn. 1). Es steht der Beklagten frei, nach Ablauf der in § 257 HGB geregelten Mindestaufbewahrungsfristen die Unterlagen zu laufenden oder auch beendeten Kundenbeziehungen zu vernichten. Tut sie dies allerdings vor Ablauf der zivilrechtlichen Verjährungsfristen, so geht sie sehenden Auges das Risiko ein, im Falle der Geltendmachung unverjährter Ansprüche sich nicht adäquat zur Wehr setzen zu können. Die Beklagte kann die Vor- und Nachteile einer Vernichtung gegeneinander abwägen und sich ohne Pflichtenverstoß für eine Vernichtung entscheiden. Tut sie dies aber, trägt sie das Risiko bei Inanspruchnahme selbst und kann es nicht auf den Rechtsinhaber unverjährter Ansprüche abwälzen.

3. Nebenentscheidungen:

Die Kostenentscheidung ist dem erstinstanzlichen Urteil vorbehalten (Zöller/Heßler, ZPO, § 538 Rn. 58).

Die Revision war nicht zuzulassen, § 543 ZPO. Die Entscheidung beschränkt sich auf die Anwendung gefestigter höchstrichterlicher Rechtsprechung auf den konkreten Sachverhalt.

Der Streitwert des Verfahrens ist gemäß § 3 ZPO mit dem Betrag der ursprünglichen Darlehensvaluta ausreichend und zutreffend bemessen. Mit dem Leistungsantrag fordert der Kläger Ersatz für die mit insgesamt 91.467,65 € angegebenen Zahlungen, welche er auf das zu Umschuldungszwecken aufgenommene Annuitätendarlehen geleistet hat. Die darüber hinaus beantragten Zinsen bleiben gemäß § 4 ZPO als Nebenforderungen bei der Streitwertbemessung außer Ansatz. Dieselbe Rechtsfolge gilt allerdings auch für den Zinsanteil, der - betragsmäßig nicht ausgewiesen - in den geleisteten Ratenzahlungen enthalten ist. Für die Streitwertbemessung bleibt dieser mithin unberücksichtigt. Zu dem somit nur in Höhe des Tilgungsanteils anzusetzenden Wert der Leistungsklage ist der Wert des Freistellungsantrags zu addieren, wobei letzterer dem offenen Darlehensrestbetrag entspricht. Aus der Gesamtbetrachtung folgt, dass das mit Leistungs- und Freistellungsantrag verfolgte Begehren des Klägers mit dem Betrag der ursprünglich aufgenommenen Darlehensvaluta sachgerecht bewertet ist.

gez.

Kotschy
Vorsitzender Richter
am Oberlandesgericht

Harz
Richter
am Oberlandesgericht

Dr. Schwegler
Richterin
am Oberlandesgericht

Verkündet am 28.04.2015

gez.
Vural, JAng
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



Für die Richtigkeit der Abschrift
München, 29.04.2015

Vural, JAng
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt
- ohne Unterschrift gültig

